

2. Änderung vom 20.05.2026 der Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel vom 07.03.2006

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zuletzt geänderten Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. d. F. vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), in der zuletzt geänderten Fassung sowie der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Bad Münstereifel vom 01.07.1970 in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 19.05.2026 folgende 2. Änderung vom 20.05.2026 der Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel der Stadt Bad Münstereifel vom 07.03.2006 beschlossen:

§ 1

§ 2 Nutzungsberechtigung

wird wie folgt geändert:

Die Punkte 2-5 werden durch die Punkte 2-8 wie folgt ersetzt:

2. Es werden folgende Friedwaldbäume unterschieden:
 - Generationenbaum
 - Platz am Gemeinschaftsbaum
 - Partnerbaum
 - Basisbaum
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Generationenbaum“, „Platz am Gemeinschaftsbaum“ sowie „Partnerbaum“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) erworben. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind. Die Grabarten können von den Erwerbern selbst ausgesucht werden (z.B. bei einem Baumauswahltermin).
4. Bei der Grabart „Generationenbaum“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern, oder durch die Erwerber dazu Berechtigte, bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

5. Bei der Grabart „Platz am Gemeinschaftsbaum“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Es können mehrere Plätze nebeneinander erworben werden. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.
6. Die Grabart „Partnerbaum“ dient nur einer oder maximal zwei Personen als letzte Ruhestätte. Es können keine weiteren Plätze erworben werden.
7. Bei der Grabart „Basisplatz“ wird der genaue Standort von der Betreiberin oder Trägerin zugewiesen. Der Platz kann nicht selbst ausgewählt werden. Es können keine Plätze nebeneinander erworben werden. Der Basisplatz kann nur im Trauerfall erworben werden.
8. Die Grabart „Platz am Sternschnuppenbaum“ dient als letzte Ruhestätte für Kinder bis zu ihrem 3. Lebensjahr. Hier ist die Besonderheit, dass Eltern, die ihr Kind dort beisetzen möchten, lediglich die Beisetzungskosten zahlen, jedoch nicht den Platz.

§ 2

§ 3 Bestattungsflächen

Punkt 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:

2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei wird die Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

§ 3

§ 4 Öffnungszeiten

Punkt 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Friedwald Bad Münstereifel unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen (§ 2 LForG NRW (1)) in jeweils gültiger Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen abseits der Wege täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für jedermann gestattet. Das Betreten der Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.
Der FriedWald wird abschnittsweise belegt, die Baumauswahl mit Farbband und Nummernplättchen erfolgt ebenfalls nur abschnittsweise.
Die Betreiberin und die Stadt Bad Münstereifel können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen lassen.

§ 4

§ 6 Ruhezeit

erhält folgende Fassung:

§ 6 **Ruhezeit und Umbettungen**

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Bad Münstereifel registrierten Friedwaldbäumen wird der Betreiberin zum 21.12.2005 für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.

Die Nutzungszeit an der Grabart „Generationenbaum“ endet am 21.12.2104; die Nutzungszeit am Basisbaum, Gemeinschaftsbaum und am Partnerbaum endet mit Ablauf der Ruhefrist nach 15 Jahren ab dem Tag der Beisetzung, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.

Die Ruhefrist bei einem „Platz am Sternschnuppenbaum“ endet ebenfalls nach 15 Jahren.

Nach dem 21.12.2089 dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

2. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 5

§ 8 Markierungen

wird wie folgt geändert:

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registrierungsnummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von dieser oder von ihr beauftragten Dritte angebracht werden.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Betreiberin selbst bestimmt werden, außer an Basis- und Gemeinschaftsbäumen. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen sind nicht zulässig.

§ 6

§ 9 Pflege der Grabstätten

Es wird ein neuer Punkt 3 eingefügt mit folgendem Text.

3. Über die Art und Weise der Pflegeeingriffe (Totastentnahme oder Fällung und Räumung) entscheidet die Trägerin unter Beteiligung der Betreiberin nach forstpraktischen Gesichtspunkten.

der bisherige Punkt 3 wird zu Punkt 4

4. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 7

§ 10 Haftung

Punkt 2 wird wie folgt geändert:

2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald Bad Münstereifel gemäß den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Die FriedWaldfläche besteht aus alten Laubwaldbeständen, in denen nicht jeder Gefahr durch Verkehrssicherungsmaßnahmen begegnet werden kann. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Mit waldtypischen Gefahren muss gerechnet werden.

§ 8

§ 11 Dokumentation

wird wie folgt geändert:

1. Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (digitales Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der der FriedWald Bad Münstereifel betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt.

§ 9

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

erhält folgende Fassung

§ 12

Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedwaldes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin, der Stadt Bad Münstereifel oder der Forstbehörde Folge leistet,
- § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
- § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt,
- Pflegeeingriffe unberechtigt vornimmt,
- § 8 Markierungen verändert, beseitigt oder beschädigt.
- Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.
- Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gem. §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gem. § 19 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) und § 70 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) hingewiesen.

2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Nutzungsordnung für den Friedwald Bad Münstereifel tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.05.2026 beschlossene 2. Änderung vom 20.05.2026 der Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel vom 07.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 20.05.2026



gez. Sebastian Glatzel
Der Bürgermeister